

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Amt für Innere Verwaltung und Planung
Allgemeine Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten
Referat: Grundsatzangelegenheiten des Ausländer-
und Staatsangehörigkeitsrechts
A 26 / 038.30-28
Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg



Fax

E-Mail: [REDACTED]

Hamburg, 04.01.2016

An das Einwohner-Zentralamt

Liste der aktuellen Abschiebungsstopps
und fachliche Vorgabe zur Erteilung von Bescheinigungen über die
Aussetzung von Abschiebungen

Nr. 01/2016 Stand 04.01.2016

I. Abschiebungsstopps nach Weisungslage

Syrien gemäß Anordnung 1/2015 zunächst befristet bis zum 30.09.2016.

II. Abschiebungsstopp aus tatsächlichen Gründen
insbesondere wegen fehlender bzw. unzureichender Flugverbindungen

In folgende Länder sind Abschiebungen derzeit aus tatsächlichen Gründen insbesondere wegen fehlender oder unzureichender Flug- oder Verkehrsverbindungen oder aus anderen Gründen nicht möglich:

1. Irak, ausgenommen sind Abschiebungen ausreisepflichtiger Iraker, nordirakischer Herkunft, welche die innere Sicherheit gefährden oder wegen Straftaten verurteilt wurden, unter Beachtung der vom UNHCR eingeräumten Möglichkeiten,
2. Zentralafrikanische Republik.

III. Abschiebungsstopp aus tatsächlichen Gründen wegen fehlender Begleitungsmöglichkeiten

In folgende Länder sind begleitete Rückführungen grundsätzlich nicht oder nur sehr stark eingeschränkt möglich:

1. Jemen,
2. Libyen
3. Mali
4. Palästinensische Gebiete (Gaza/Westbank)
5. Somalia
6. Südsudan

Unbegleitete Rückführungen in die genannten Länder sind grundsätzlich möglich.

Vollziehbar ausreisepflichtigen Staatsangehörigen der unter II. und III. genannten Länder soll im Regelfall eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) mit einer Gültigkeitsdauer zwischen 3 und 6 Monaten erteilt werden. Kürzere Fristen kommen in Betracht, wenn mit einem baldigen Wegfall des tatsächlichen Abschiebungshindernisses zu rechnen ist, wenn hierdurch die Vorsprache des Ausländers oder der Ausländerin zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten im ausländerrechtlichen Verfahren gewährleistet werden soll oder im konkreten Einzelfall Begleitungsmöglichkeiten geprüft werden. Die Aussetzung der Abschiebung kann bei Wegfall des tatsächlichen Abschiebungshindernisses, des Begleitungserfordernisses oder bei Eintritt von Begleitungsmöglichkeiten widerrufen werden.

Ergänzender Hinweis zur Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 1a und 2 AsylbLG

In die unter II. und III. genannten Länder besteht grundsätzlich die objektive Möglichkeit der freiwilligen Ausreise. Ob im Einzelfall eine Ausreisemöglichkeit feststeht und die Ausreise aus nicht vom Ausländer zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte (§ 1a Abs. 2 AsylbLG/ Vorliegen individueller rechtlicher oder tatsächlicher Ausreisehindernisse) oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen – also die Abschiebung/ Rückführung – aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnte (§ 1a Abs.3 AsylbLG) oder ob nicht zu vertretende individuelle rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse vorliegen, ist über die zuständige Ausländerabteilung zu klären.

